

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Abteilung Diplomanerkennung und Recht
Effingerstr. 27
3003 Bern

Bern, 5. April 2013

**Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der
Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in
reglementierten Berufen
Stellungnahme des ErgotherapeutInnen-Verbandes Schweiz EVS**

Sehr geehrter Herr Widmer
Sehr geehrter Herr Berthoud

Die Richtlinie 2005/ 36/EG der Europäischen Union, welche die Dienstleistungsfreiheit vorsieht und welche im Rahmen der bilateralen Verträge in der Schweiz umgesetzt werden soll - betrifft auch die Berufsgruppe der Ergotherapie. Deshalb erlauben wir uns, Ihnen hier die Stellungnahme des ErgotherapeutInnen-Verbandes Schweiz einzureichen und bitten Sie, uns künftig bei ähnlich gelagerten Anhörungen ebenfalls zu begrüssen.

Die Ausgestaltung der Richtlinie ist relevant für die Qualitätssicherheit der von uns erbrachten Gesundheitsdienstleistungen und damit für die Patientensicherheit. Insbesondere sehr alte, mehrfacherkrankte und demente Personen, die eine besonders vulnerable Gruppe von Dienstleistungsnehmern darstellen, stehen im Zentrum unserer Überlegungen. Wir unterstützen daher die auch aus unserer Sicht zentralen Punkte, welche von SBK und SVBG in die Anhörung eingebracht wurden.

Zu verschiedenen Artikeln der Verordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anhang 1, Seite 8:

- Die deutsche Berufsbezeichnung für die „Infirmière“ ist falsch. Anstelle von Krankenpfleger/-in sollten die in der Schweiz gebräuchlichen Begriffe **Pflegefachfrau / -fachmann HF und Pflegefachfrau / -fachmann FH** stehen.
- Die französische Berufsbezeichnung für „Hebamme“ ist falsch. In der französischsprachigen Schweiz wird **ausschliesslich die Bezeichnung „sage-femme“** verwendet, „homme sage-femme“ muss gestrichen werden.

Art 2

Der **Nachweis der Sprachkompetenz** ist in der aktuellen EU Richtlinie 2005 / 36 nicht explizit vorgesehen, sollte jedoch in den Berufszweigen, in welchen der direkte Patientenkontakt im Vordergrund steht, also auch in der Ergotherapie, eine Selbstverständlichkeit sein und muss deshalb zwingend in dieser Verordnung erwähnt werden.

Art. 3 Absatz b

*Eine Bescheinigung, im Original oder in beglaubigter Kopie, darüber, dass sie oder er in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder der EFTA rechtmässig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihr oder ihm die **Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.***

Dieses Element ist aus unserer Sicht zentral und leistet einen Beitrag an den Patientenschutz in der Schweiz. Damit kann verhindert werden, dass Personen welche in einem EU Staat ein Berufsverbot haben, unbemerkt in der Schweiz tätig werden können.

Andererseits zeigt sich schon heute, dass Pflegefachpersonen aus der Schweiz, welche in der EU arbeiten wollen, diesen Nachweis nicht erbringen können, da es in der Schweiz noch kein entsprechendes aktives Berufsregister gibt, dem diese Information zu entnehmen wäre. Damit sind schweizerische Gesundheitsfachpersonen gegenüber den EU Angehörigen benachteiligt.

Art. 7 Absatz 2

Es informiert sie oder ihn über die nach der Richtlinie 2005 / 36/EG geltenden Fristen.

In Art. 7 Absatz 7 der EU Richtlinie 2005/36 steht: „*Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörden binnen der in den vorhergesehen Unterabsätzen festgesetzten Frist aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.*“ Diese Vorgabe ist bei Berufen im Gesundheitswesen höchst problematisch, insbesondere bei jenen Berufen, bei denen ein Gefährdungspotenzial für die PatientInnen besteht, so auch bei der Ergotherapie. Demzufolge sollte für Gesundheitsfachpersonen mit direktem Patientenkontakt die Aufnahme der Tätigkeit erst möglich sein, wenn die notwendigen Qualifikationen einwandfrei nachgewiesen sind. Eine entsprechende Vorgabe soll explizit in der vorliegenden Verordnung formuliert sein.

Art. 11

Die beschriebene Möglichkeit zur begründeten Fristverlängerung erscheint uns in komplexen Fällen sinnvoll. Auch hier gilt es zu präzisieren, dass bis zur endgültigen Bestätigung der Berufsqualifikation keine Leistungen erbracht werden dürfen.

Art. 12 Absatz 4

Bei definitivem Nicht Bestehen der Eignungsprüfung müssen alle Kantone informiert werden, da sonst die Gefahr besteht, dass die oder der Dienstleistungserbringende ihr / sein Glück in einem anderen Kanton nochmals versuchen könnte. Gäbe es ein aktives Berufsregister, könnte dies darin vermerkt werden und wäre für alle Kantone und Arbeitgeber ersichtlich.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Claudia Galli
Präsidentin